



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

per Mail: l.poppe.4ysvv5scc8@fragden-staat.de

Frau
Linda Poppe
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Zugang
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 535 - 0
Fax +49 228 - 99

Referat: Referat Z 14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihr Antrag nach dem IFG vom 24. Februar 2021
GZ: Z14 O4010-0291/032
Anlage: Übersicht der Dokumente
Bonn, 20. Januar 2022
Seite 1 von 9

Sehr geehrte Frau Poppe,

Auf Ihren Antrag vom 24. Februar 2021 ergeht folgender

Bescheid:

1. Auf Ihren Antrag werden Ihnen die in der als Anlage beigefügten Übersicht genauer bezeichneten Dokumente zugesendet. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Für die Bearbeitung Ihres Antrags wird eine Gebühr in Höhe von 500 EUR erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrem Antrag vom 24. Februar 2021 begehren Sie Zugang zu den Dokumenten in Bezug auf die Gründung, Zielsetzung, Partner, Finanzierung, Beteiligung oder Aktivitäten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und seiner Durchführungsorganisationen am Legacy Landscapes Fund sowie alle Dokumente mit Bezug auf das Umwelt- und Sozialmanagementsystem des Legacy Landscapes Fund und andere relevante Dokumente zur Umsetzung menschenrechtlicher Schutz- und Sorgfaltspflichten, der Prüfung und Umsetzung



Seite 2 von 9

von Umwelt- und Sozialverträglichkeit, der Einrichtung von Beschwerdemechanismen, der Umsetzung von Berichtspflichten und Transparenzstandards und deren Überwachung, Fortschrittskontrollen und Evaluierungen und schließlich alle Dokumente mit Bezug auf die Planung der Umsetzung des WB ESS 7 im Rahmen von Projekten des Legacy Landscapes Fund und in Bezug auf die Auswahlkriterien von Partnern und Projekten des Legacy Landscapes Fund.

Berücksichtigt wurden alle Dokumente, die zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Aktenbestand des Legacy Landscapes Fund zugeordnet waren.

Die von Ihnen begehrten Informationen umfassen neben den Dokumenten des BMZ auch Informationen der Internationaler Naturerbe Fonds – Legacy Landscapes Fund Stiftung (LLF), der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ), des Auswärtigen Amtes (AA), des Bundesrechnungshofes (BRH), der Europäischen Kommission, der UNESCO, der IUCN sowie einer Vielzahl von Nichtregierungsorganisationen, Stiftungen und privaten Philanthropen.

Die von Ihnen begehrten Informationen werden Ihnen – soweit sie herauszugeben sind – auf der Plattform „Teamwork“ zur Verfügung gestellt. Hierzu erhalten sie über Teamwork eine gesonderte Mail. Um Zugriff auf die Dokumente zu erhalten, müssen Sie sich zunächst gemäß der Anleitung der E-Mail bei Teamwork registrieren.

Ihr Antrag wird abgelehnt, soweit der Herausgabe gesetzliche Ausschlussgründe gemäß §§ 3 ff. IFG entgegenstehen. Der Übersicht im Anhang können Sie für jedes Dokument entnehmen, welcher der Ausschlussgründe der Herausgabe entgegensteht. Insgesamt sind folgende Ausschlussgründe betroffen:

1. Beeinträchtigung der notwendigen Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen (§ 3 Nr. 3 a) IFG)
2. Beeinträchtigung der Beratungen von Behörden (§ 3 Nr. 3 b) IFG);
3. Schutz externer Finanzkontrolle (§ 3 Nr. 1 e) IFG);
4. Schutz von Informationen, die einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegen (§ 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG);



Seite 3 von 9

5. Schutz von Informationen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen (§ 3 Nr. 4 Alt. 3 IFG);
6. Schutz personenbezogener Daten (§ 5 IFG);
7. Schutz geistigen Eigentums (§ 6 S. 1 IFG);
8. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 S. 2 IFG).

Hierzu begründe ich wie folgt:

1. § 3 Nr. 3 a) IFG – Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen

Bei den in den Anlagen geschwärzten Daten handelt es sich teilweise um Dokumente, deren Bekanntwerden die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigen würde. § 3 Nr. 3 a) IFG schützt die Vertraulichkeit im internationalen Rahmen. Damit soll die internationale Verhandlungsfähigkeit der Bundesregierung und somit die Fähigkeit der Bundesregierung sichergestellt werden, deutsche Interessen im Rahmen europäischer und internationaler Verhandlungen so wirksam wie möglich zu vertreten und auch flexibel auf unvorhersehbare Verhandlungsabläufe zu reagieren.

In den Dokumenten wurden Schwärzungen vorgenommen, da die Herausgabe die Vertraulichkeit internationaler Beziehungen beeinträchtigen würde. Die Informationen betreffen die mögliche Beteiligung anderer Staaten am Legacy Landscapes Fund. Die Herausgabe ist bis zur Finalisierung der Beteiligung der Staaten ausgeschlossen.

2. § 3 Nr. 3 b) IFG – Beratungen von Behörden

Zum anderen wurden in den Anlagen Passagen gemäß § 3 Nr. 3 b) IFG geschwärzt bzw. Dokumente nicht ausgehändigt. Nach § 3 Nr. 3 b) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Geschützt wird somit ein unbefangener und freier Meinungs austausch innerhalb von Behörden und zwischen verschiedenen Behörden, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

Bei den geschwärzten bzw. nicht ausgehändigten Daten handelt es sich um Besprechungen, Beratschlagungen und Abwägungen zur internen Abstimmungen zwischen Ressorts bezüglich der Fertigungen von Schriftsätzen und von Haushaltsberatungen sowie von sonstigen mit der KfW diskutierten finanziellen Gesichtspunkten des Projektes. Deren Bekanntgabe würde Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen und



Seite 4 von 9

somit den behördlichen Willensbildungsprozess beeinträchtigen. Das Bekanntwerden dieser Informationen könnte zukünftige Beratungen im Zusammenhang mit Stiftungsgründungen beeinträchtigen.

3. § 3 Nr. 1 e) – Schutz externer Finanzkontrolle

Der gesamte Inhalt des Ordners 6 fällt unter den Schutz von Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle gemäß § 3 Nr. 1 e) IFG. Der Schutzzweck ist aufgabenbezogen ausgestaltet und umfasst auch die geprüfte Stelle (hier: BMZ). Schutzzweck des § 3 Nr. 1 e) IFG ist die Effektivität der Kontrolltätigkeit im Bereich der externen Finanzkontrolle. Schutzgut sind folglich alle Informationen, die im Rahmen der externen Finanzkontrolle anfallen. Die „externe Finanzkontrolle“ i. S. d. § 3 Nr. 1 e) IFG umfasst neben der Prüftätigkeit auch die Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofs (z.B. nach § 102 BHO).

Bei der Herausgabe von Prüfungsergebnissen und Berichten des Bundesrechnungshofs, sowie den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofs geführten Akten und entsprechende Akten bei den geprüften Stellen ist im Rahmen der Prüfung des § 3 Nr. 1 e) IFG auf die Maßstäbe des § 96 Abs. 4 S. 4 BHO abzustellen. Danach kann der Zugang zu abgeschlossenen Prüfungsverfahren und vom Parlament beratenen Berichten durch den Bundesrechnungshof gewährt werden. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt.

Das BMZ als geprüfte Stelle ist mithin nicht zur Herausgabe der Dokumente in Ordner 6 berechtigt, die so ebenfalls bei Bundesrechnungshof vorliegen. Allein der Bundesrechnungshof kann über die Herausgabe der Prüfungsergebnisse und Berichte entscheiden.

4. § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG – Verschlussache

Der Übersicht im Anhang können Sie entnehmen, dass der gesamte Ordner 4 und ein Großteil des Ordners 9 sowie ein Dokument aus Ordner 11 als Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen eingestuft sind. Deshalb besteht für die diesem Ordner zugehörigen Dokumente gemäß § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG kein Anspruch auf Informationszugang. Die Gründe für die Einstufung bestehen nach



Seite 5 von 9

der Verschlusssachenanweisung (VSA) weiterhin fort, da das Bekanntwerden nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sein kann.

5. § 3 Nr. 4 Alt. 3 IFG – Berufsgeheimnis

Bei den in den Anlagen geschwärzten, bzw. nicht ausgehändigten Daten handelt es sich teilweise um Dokumente, die unter das Bankgeheimnis und damit § 3 Nr. 4 Alt. 3 IFG fallen. Die KfW agiert gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 KfW-Gesetz als Bank. Das Bankgeheimnis ist ein Berufsgeheimnis im Sinne des § 3 Nr. 4 Alt. 3 IFG und beinhaltet die Pflicht eines Kreditinstituts zur Verschwiegenheit über kundenbezogene Tatsachen und Wertungen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehungen bekannt geworden sind. Das Bankgeheimnis ist eine besondere Ausprägung der im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bestehenden Interessenwahrungs-, Schutz- und Loyalitätspflichten zum Schutz der Vermögensinteressen der Vertragspartner.

In den Dokumenten wurden auf Grund des Bankgeheimnisses die betragsmäßigen Angaben, bezüglich der Finanzierung des Legacy Landscapes Fund geschwärzt, bzw. die Dokumente nicht herausgegeben, sofern diese nicht öffentlich verfügbar sind. Zudem ist auch die Darstellung von Verantwortlichkeiten, der internen Prozesse und Abläufe der KfW, die mit der Abwicklung des Projekts zusammenhängen, vom Bankgeheimnis erfasst und wird nicht herausgegeben.

6. § 5 IFG – Personenbezogene Daten

Zudem wurden in den Anlagen personenbezogene Daten Dritter gemäß § 5 Abs. 1 IFG geschwärzt. Nach § 5 Abs. 1 IFG darf nur dann Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden, soweit das Informationsinteresse der Antragstellenden das schutzwürdige Interesse Dritter am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder die Dritten eingewilligt haben. Eine Einwilligung der betroffenen Personen liegt uns nicht vor oder wurde ausdrücklich abgelehnt. Es werden daher alle personenbezogenen Daten außer den Namen der an den Vorgängen beteiligten Mitarbeitenden des BMZ geschwärzt, da letztere gemäß § 5 Abs. 4 IFG im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit handelten.



Seite 6 von 9

7. § 6 S. 1 IFG – geistiges Eigentum

Der Übersicht im Anhang können Sie entnehmen, welche Dokumente wegen entgegenstehenden geistigen Eigentums nicht herausgegeben werden können. Es handelt sich hierbei um Dokumente, die nicht vom oder im Auftrag des BMZ oder einer Durchführungsorganisation erstellt wurden. Dritten steht bezüglich dieser Dokumente das Urheberrecht oder gewerbliche Schutzrechte zu.

8. § 6 S. 2 IFG – Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse

Der Übersicht im Anhang können Sie zudem entnehmen, in welchen Dokumenten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzt wurden. Zudem sind einige Dokumente wegen entgegenstehenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vollständig nicht herauszugeben (s. Übersicht im Anhang). Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse liegen vor, wenn die Informationen (1) unternehmensbezogen und (2) nicht offenkundig sind und (3) ein Geheimhaltungswille und (4) ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse bestehen.

Das berechtigte Geheimhaltungsinteresse ergibt sich im vorliegenden Fall aus der Wettbewerbsrelevanz der geschwärzten, bzw. entfernten Informationen. Die Herausgabe hätte Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Organisationen, da sie interne Finanzierungs- und Entscheidungsprozesse offenlegen würde, die Rückschlüsse auf die Preisgestaltung zulassen.

9. Teilweise Schwärzungen, weil nicht von Anfrage erfasste Informationen

Darüber hinaus können Sie der Übersicht im Anhang die Dokumente entnehmen, in denen Informationen geschwärzt wurden, welche den Antragsgegenstand nicht betreffen. Es handelt sich hierbei um Dokumente, die sich nicht nur mit dem Legacy Landscapes Fund, sondern auch anderen Projekten beschäftigen.

10. § 9 Abs. 3 IFG – Öffentliche Zugänglichkeit der Informationen

Zuletzt weise ich darauf hin, dass viele der von Ihnen beehrten Informationen öffentlich unter <https://legacylandscapes.org/> zugänglich sind. Gem. § 9 Abs. 3 IFG wird Ihr Antrag in Bezug auf folgende, öffentlich zugängliche Informationen abgelehnt:



Seite 7 von 9

- <https://legacylandscapes.org/about/who-we-are/>
- https://fzs.org/wp-content/uploads/2021/01/201119_zgf_gorilla_03-20_web.pdf
- https://legacylandscapes.org/wp-content/uploads/2021/08/210812_Investment-Guidelines_mit-Logo.pdf
- https://legacylandscapes.org/wp-content/uploads/2021/05/LLF_MB-bylaws.pdf

Öffentlich zugänglich und dennoch für Sie beigefügt sind die folgenden Dokumente:

In Ordner 1:

- Nr. 30: <https://www.cbd.int/api/v2013/documents/EEFB62E0-7B56-6FD5-C694-A9D9F2764203/attachments/208085/FZS.pdf>
- Nr. 68: <https://worldheritageoutlook.iucn.org/sites/default/files/files/publications/Guidelines%20-%20IUCN%20Conservation%20Outlook%20Assessments%20Version%203.1.pdf>
- Nr. 87: öffentlich zugänglich in aktueller Version: https://legacylandscapes.org/wp-content/uploads/2021/09/210317-LLF-Broschüre_Uberarbeitung_08.pdf
- Nr. 113: https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2020_Diskussionspapier_Biodiversitaetskrise_web.pdf
- Nr. 116: <https://www.senckenberg.de/de/presse/stellungnahmen/offener-brief-an-die-kanzlerin/>
- Nr. 135: <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/leitsaetze-der-externen-finanzkontrolle/leitsatzsammlung/07-organisation/2019-leitsatz-07-08-privatrechtliche-stiftungen>
- Nr. 147 (nicht beigefügt): <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermogen/grundsaeetze-beteiligunsfuehrung-2020.pdf?blob=publicationFile&v=4>

In Ordner 11:

- Nr.1:
<https://legacylandscapes.org/wp-content/uploads/2021/09/210316-LLF-Charter.pdf>
- Nr.3:



Seite 8 von 9

<https://legacylandscapes.org/wp-content/uploads/2021/05/LLF-Charter-German.pdf>

II.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags setze ich eine Gebühr in Höhe von 500,00 EUR fest. Diese Gebührenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 IFGGebV i.V.m. Anlage Teil A Nr. 2.2 der IFGGebV. Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung war der durch die Bearbeitung Ihres Antrags entstandene Arbeitsaufwand. Dieser wurde mit ca. 100 Stunden für den höheren Dienst sowie ca. 5 Stunden für den mittleren Dienst bemessen, wobei eine Stunde hD/mD nach den pauschalen Personalkostensätzen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit 60/30 EUR bemessen wird. Gebührenermäßigungsgründe/-befreiungsgründe nach § 2 IFGGebV sind nicht ersichtlich.

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 500,00 EUR innerhalb eines Monats auf folgendes Konto der Bundeskasse Halle:

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
Verwendungszweck: Kassenzeichen 1180 0509 6839 BEW 03029213

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist gemäß § 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (Bundesgebührengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstr. 4, 53113 Bonn einzulegen.



Seite 9 von 9

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elektronisch unterzeichnet Karina Unverzagt